

Kriterien für die Aufnahme in die OGS an den Grundschulen in Lippstadt

Für das Schuljahr 2016/2017 wurden für alle Grundschulen der Stadt Lippstadt unter Beteiligung des Schulträgers, der Maßnahmenträger und der Grundschulen allgemeingültige Kriterien für eine Aufnahme in die Betreuungsmaßnahme der OGS erarbeitet. Damit soll die Gleichbehandlung aller Anträge auf Stadtebene gewährleistet werden **wenn an einer Schule weniger Plätze zur Verfügung stehen als Anmeldungen vorliegen**.

Die Aufnahmekriterien folgen den Grundsätzen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der sozialen Integration und der Berücksichtigung von Härtefällen.

Die Entscheidung über die Aufnahme in die OGS orientiert sich an Kriterien, die mit Punkten bewertet werden. Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens wird für jedes Kind auf Grund der bei der Anmeldung abgefragten Kriterien (s.u.) nach einem Punktesystem eine Gesamtpunktzahl ermittelt. Die Reihenfolge der Aufnahme bestimmt sich absteigend nach der Anzahl der erreichten Punkte. Stehen bei Punktgleichheit nicht mehr genügend freie Plätze zur Verfügung, sind die Kinder aus dem Bereich der nächstgelegenen Schule denen aus anderen Einzugsbereichen der Stadt oder anderen Kommunen vorzuziehen.

Wenn sich keine weiteren Entscheidungskriterien ergeben, erfolgt ein zu protokollierender Losentscheid. Die nicht aufgenommenen Kinder werden in Reihenfolge der Punktzahl bzw. des Losentscheids in eine Warteliste aufgenommen.

Die Auswertung der Anträge erfolgt erst nach Ablauf der Anmeldefrist; verbindliche Zusagen vor Ablauf der Anmeldefrist sind nicht möglich.

Damit das Aufnahmeverfahren nicht willkürlich abläuft, sondern größtmögliche Transparenz für alle Beteiligten bietet haben wir uns für die oben genannte Lösung entschieden.

Wichtig!

Die Bebringung der Nachweise für das Vorliegen der Kriterien, welche berücksichtigt werden sollen, obliegt den Antragstellern; Nachweise (Pflegefall in der Familie, Beschäftigungsnachweis, etc.) sind unaufgefordert vorzulegen; eine Berücksichtigung erfolgt erst, wenn der jeweilige Grund tatsächlich eingetreten ist.

Die Anmeldung eines Kindes gilt immer für ein ganzes Schuljahr.

Abmeldungen sind in der Regel nur bei Schulwechsel möglich.

In Ausnahmefällen kann bei massiven, nicht mehr tragbaren Verhaltensauffälligkeiten ein Kind von der OGS - Teilnahme ausgeschlossen werden.

Für die ab dem SJ 2026/2027 angemeldeten Schüler besteht ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung. Insofern greift der Kriterienkatalog nur für ein Auswahlverfahren für die älteren Jahrgänge und läuft sukzessive aus.

Der beigegefügte Kriterienkatalog wurde im Februar 2026 angepasst und wird für Auswahlverfahren betreffend der Schuljahre 2026/2027 ff. genutzt.

Name des Kindes:			
	Kriterium	Punkte	Zutreffendes ankreuzen
Vereinbarkeit von Familie und Beruf	Alleinerziehender Elternteil, berufstätig Vollzeit oder in Ausbildung	8	☐ ja ☐ nein
	Beide Elternteile berufstätig Vollzeit	6	☐ ja ☐ nein
	Alleinerziehender Elternteil, berufstätig Teilzeit überhäufig	6	☐ ja ☐ nein
	Alleinerziehender Elternteil, berufstätig Teilzeit unterhältig	5	☐ ja ☐ nein
	Beide Elternteile berufstätig Voll- und Teilzeit	5	☐ ja ☐ nein
	Alleinerziehender Elternteil nicht berufstätig	2	☐ ja ☐ nein
	Ein gemeinsam erziehender Elternteil nicht berufstätig	1	☐ ja ☐ nein
soziale Integration			
	Kind hatte vor Schulwechsel einen Ganztagsplatz in einer OGS.	2	☐ ja ☐ nein
	Kinder aus Familien mit einem oder mehreren ständig pflegebedürftigen Familienmitglied (§§ 61 Abs. 1 SGB II oder 36 f SGB XI)	3	☐ ja ☐ nein
	Geschwisterkind wird bereits in OGS betreut	2	☐ ja ☐ nein
	Bedarf an Sozialkontakten, mangelnde Spracherfahrung (in besonderen Fällen)	3	☐ ja ☐ nein
	Soziale Gründe (familiär, Jugendamt etc.) (in besonderen Fällen)	3	☐ ja ☐ nein
	Warteliste	2	☐ ja ☐ nein
Härtefallregelungen	Härtefall (s.u.)	9	☐ ja ☐ nein
	Wenn es sich um besondere Härtefälle (Einzelfälle) handelt, kann von dem vorgegebenen Kriterienkatalog abgewichen werden. Eine Härtefallentscheidung muss begründet und dokumentiert werden. Diese Ermessensentscheidung wird einvernehmlich zwischen Maßnahmenträger, Schulverwaltung und der Schulleitung getroffen. Die Schulleitung hat ein Vorschlagsrecht und ein Einspruchsrecht. Sie entscheidet abschließend über die Aufnahme. Bei einer Ermessensentscheidung sind verschiedene Aspekte wertend gegeneinander abzuwägen. Dabei können besondere soziale Aspekte (wie z.B. soziale Benachteiligung der Kinder) oder eine Gefährdung der schulischen und persönlichen Entwicklung des Kindes nach Empfehlung der Schulleitung oder des Jugendamtes im gegenseitigen Einvernehmen berücksichtigt werden.		